

Dr. Lorenz Zwingmann, Göttingen

Der Geschäfts- und Firmenwert sowie der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung im Konzernabschluß

Stichworte: Konzernrechnungslegung / Geschäfts- oder Firmenwert / Beschleunigte Abschreibung / Planmäßige Abschreibung / Offene Verrechnung mit den Rücklagen / Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung / Erfolgswirksame Auflösung / Eintritt einer erwarteten ungünstigen Entwicklung / Wirksamwerden antizipierter Aufwendungen / Gewinnrealisierung

1. Einleitung

Verbleiben im Zusammenhang mit der für den Konzernabschluß durchzuführenden Kapitalkonsolidierung nach Auflösung von stillen Reserven respektive stillen Lasten aktive oder passive Unterschiedsbeträge, so sind diese im Jahresabschluß des Konzerns als Geschäfts- oder Firmenwert bzw. als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auszuweisen. Die Behandlung dieser Positionen in den Folgeperioden richtet sich nach § 309 HGB. In dieser Vorschrift hat der deutsche Gesetzgeber die in der 7. EG-Richtlinie genannten Konsolidierungswahlrechte für die Fortschreibung der genannten Bilanzposten übernommen. Im folgenden sollen die in § 309 HGB aufgeführten Konsolidierungswahlrechte dargestellt und beurteilt werden. In diesem Zusammenhang wird der Versuch unternommen, zur Klärung einzelner, kontrovers diskutierter Fragen beizutragen. Darüber hinaus soll für Fälle, in denen die vom Gesetzgeber vorgesehenen Einzelregelungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht zu sachgerechten Ergebnissen führen, nach Verbesserungsvorschlägen der lege ferenda gesucht werden.

2. Zur Behandlung eines Geschäfts- oder Firmenwerts im Konzernabschluß

Die Behandlung eines im Rahmen der Erstkonsolidierung entstandenen Geschäfts- oder Firmenwerts in den Folgeperioden ist in § 309 Abs. 1 HGB geregelt. Demnach sind grundsätzlich drei Vorgehensweisen zulässig:

- a) beschleunigte Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts zu mindestens einem Viertel in jedem auf die Erstkonsolidierung folgenden Geschäftsjahr (§ 309 Abs. 1 S. 1 HGB),
- b) planmäßige Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts über den Zeitraum der voraussichtlichen Nutzung (§ 309 Abs. 1 S. 2 HGB) oder
- c) offene Verrechnung des Geschäfts- oder Firmenwerts mit den Rücklagen (§ 309 Abs. 1 S. 3 HGB).

2.1 Beschleunigte Abschreibung eines Geschäfts- oder Firmenwerts

Die Regelung bezüglich der beschleunigten Abschreibung ist § 255 Abs. 4 S. 2 HGB für den Einzelabschluß nachgebildet.

Obwohl im Gesetzeswortlaut von dem „folgenden Geschäftsjahr“ gesprochen wird, ist die Vorschrift nach herrschender Meinung nicht derart restriktiv auszulegen, daß eine Abschreibung im Erstkonsolidierungszeitpunkt zu unterbleiben hat. Vielmehr kann bereits im Jahr des Beteiligungserwerbs mit der Absetzung des Geschäfts- oder Firmenwerts begonnen werden¹, so daß bereits zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung Erfolgswirkungen zu verzeichnen sein können.

Eine bestimmte Abschreibungsmethode ist gesetzlich nicht fixiert, so daß sowohl lineare als auch degressive Abschreibungsmethoden zur Anwendung gelangen dürfen. Einzig die Restriktion der jährlich – mit Ausnahme des letzten Jahres – mindestens 25 %igen Kürzung des Postens bleibt zu beachten². Willkürliche Abschreibungsfolgen, wie z. B. 40:25:30:5, dürften generell unzulässig sein, da in ihnen ein Verstoß gegen das auch für den Konzernabschluß gültige Stetigkeitsgebot zu sehen ist³.

Nicht zulässig erscheint es ferner, bereits im Jahr der Erstkonsolidierung eine Vollabschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts vorzunehmen, da hierdurch der generellen Ansatzpflicht für diesen Posten, welche sich aus § 301 Abs. 3 HGB ergibt, nicht entsprochen und einzig ein Ausweis im Konzernanlagenspiegel vorgenommen werden würde⁴.

1 Vgl. B. Uhlig/G. Förschle/M. Kropp/R. Wöste, Rechnungslegung im Konzern nach dem Bilanzrichtliniengesetz, Frankfurt a. M. 1988, S. 143; W. D. Budde/G. Förschle, in: W. D. Budde u. a. (Bearb.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2. Aufl., München 1990, § 309 Tz. 11; C.-P. Weber/H. Zündorf, Der Posten „Geschäfts- oder Firmenwert“ im Konzernabschluß, DB 1989 S. 333–340, S. 335; Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Stuttgart (Loseblattsammlung), § 309 Tz. 16; SABI, Stellungnahme 2/1988, Behandlung des Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung, WpG 1988 S. 622–625, S. 625, S. 623; A. A. G. Scherrer, in: M. A. Hofbauer u. a. (Hrsg.), Bonner Handbuch Rechnungslegung, Bonn (Loseblattsammlung), § 309 Tz. 8.

2 Vgl. W. D. Budde/G. Förschle, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 11; G. Scherrer, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 9.

3 Vgl. C.-P. Weber/H. Zündorf, a.a.O. (Fn. 1), S. 335.

4 Vgl. C.-P. Weber/H. Zündorf, a.a.O. (Fn. 1), S. 335; C.-P. Weber/H. Zündorf, in: K. Küting/C.-P. Weber (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung, Stuttgart 1989, § 309 Tz. 17; A. A. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 18; W. D. Budde/G. Förschle, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 11.

2.2 Planmäßige Abschreibung eines Geschäfts- oder Firmenwerts

Die sich aus § 309 Abs. 1 S. 1 HGB ergebende relativ kurze Abschreibungsfrist von längstens fünf Jahren ist bereits im Zusammenhang mit der Transformation der 7. EG-Richtlinie in Literatur und Wirtschaftspraxis vielfach kritisiert worden, da – bedingt durch die relativ hohen Abschreibungsbeträge bei diesem Verfahren – die Konzernergebnisse der ersten Jahre in erheblichem Maße beeinflusst werden⁵. Aus diesem Grund wurde eine flexiblere Handhabung der Abschreibung, wie sie beispielsweise in den USA bereits gebräuchlich war, zunächst gefordert und schließlich auch vom deutschen Gesetzgeber zugelassen⁶.

In Analogie zu § 255 Abs. 4 HGB gewährt § 309 Abs. 1 S. 2 HGB für die Behandlung des Geschäfts- oder Firmenwerts daher das Wahlrecht, diese Position planmäßig über den Zeitraum der voraussichtlichen Nutzung abzuschreiben.

Planmäßige Abschreibungen sind für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit zeitlich begrenzter Nutzung typisch⁷. Für diese muß ein Abschreibungsplan erstellt werden, aus dem sowohl die voraussichtliche Nutzungsdauer als auch die Abschreibungsmethode, die dem tatsächlichen Nutzungsverlauf am ehesten entspricht, hervorgeht⁸. Gleiches müßte in bezug auf einen Geschäfts- oder Firmenwert erfolgen.

Bei dem konzernbilanziellen Geschäfts- oder Firmenwert handelt es sich allerdings um eine recht heterogene Position, die nur bedingt in ihre einzelnen Komponenten, wie Fachkräftepotential, Marktgeltung, guter Ruf etc., aufgespalten werden kann. Folge hiervon ist, daß sowohl Verweildauer als auch Entwertungsverlauf nicht hinreichend genau bestimmt werden können⁹. Bedingt durch diese Problematik dürfte es kaum möglich sein, einen Abschreibungsplan für einen Geschäfts- oder Firmenwert aufzustellen. Auch die in der Literatur häufig genannten Indikatoren – wie Laufzeiten von Lieferverträgen, Produktlebenszyklen sowie geplante Stilllegungstermine¹⁰ – erscheinen nicht ausreichend objektivierbar, als daß sie zur Schätzung der Nutzungsdauer und der hieraus unter Umständen folgenden Aufstellung eines Abschreibungsplans herangezogen werden könnten.

Wenn trotz der angeführten Kritik ein Abschreibungsplan aufgestellt und planmäßig abgeschrieben wird, ist somit im Regelfall davon auszugehen, daß dem Gebot der Willkürfreiheit nicht hinreichend Rechnung getragen wurde¹¹.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß selbst im Fachschrifttum Uneinigkeit darüber besteht, welche Nutzungsdauerbeschränkung als angemessen für einen Geschäfts- oder Firmenwert anzusehen ist – die Meinungen reichen von 15 oder weniger Jahren über 20 bis hin zu 40 Jahren¹² –, erscheint darüber hinaus der beim bilanzierenden Unternehmen verbleibende Ermessensspielraum hinsichtlich der Verweildauer als zu groß.

Abgesehen von der Fragwürdigkeit, auf Vermögensgegenstände zugeschnittene Regelungen auf Bilanzierungshilfen zu übertragen, führt eine Beurteilung der planmäßigen Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts aus betriebswirtschaftlicher Sicht somit zu dem Ergebnis, daß die in den Gesetzestext aufgenommene Regelung nicht sachgerecht ausgestaltet ist. Unter der Voraussetzung, daß der Gesetzgeber sich aufgrund der eingangs genannten Forderung nach einer flexiblen Abschreibungsregelung zu einer Kodifizierung der planmäßigen Absetzung des Geschäfts- oder Firmenwerts veranlaßt sah, wäre es besser gewesen, eine konkrete Nutzungsdauer gesetzlich zu fixieren¹³. Hierbei hätte eine Orientierung an den steuerrechtlichen Vorschriften erfolgen können. § 7 Abs. 1 S. 3 EStG bemißt beispielsweise die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines Geschäfts- oder Firmenwerts auf 15 Jahre. Auch in der 4. EG-Richtlinie ist ein diesbezüglicher

Zeitraum in Art. 34 Abs. 1 Buchstabe a genannt, so daß sich eine entsprechende Übertragung auf die 7. EG-Richtlinie – und hieraus resultierend auf das HGB – geradezu angeboten hätte¹⁴.

Unabhängig davon, ob ein Geschäfts- oder Firmenwert beschleunigt oder planmäßig abgeschrieben wird, wird darüber hinaus in der Literatur auf die Notwendigkeit der Vornahme von außerplanmäßigen Abschreibungen hingewiesen¹⁵. Ursachen hierfür sehen die Autoren insbesondere in nachhaltigen Ertragsminderungen, dem Ausscheiden wichtiger Führungskräfte sowie einem wesentlichen Rückgang des Marktpotentials¹⁶. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht vermag diese Auffassung nicht zu überzeugen, da eine zweifelsfreie wertmäßige Zuordnung dieser Kriterien auf den Geschäfts- oder Firmenwert nicht möglich erscheint. Einzig im Fall einer vollzogenen Stilllegung des sich auf die erworbene Beteiligung beziehenden Unternehmens ist eine außerplanmäßige Abschreibung in Form einer vollständigen Absetzung des Geschäfts- oder Firmenwerts denkbar¹⁷.

Ähnliches gilt im Hinblick auf die von Kinne geforderten Zuschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert¹⁸, die neben der eben angedeuteten Kritik ferner wohl auch gegen das Wertaufholungsgebot, welches für den Geschäfts- oder Firmenwert generell nicht zur Anwendung gelangt¹⁹, verstoßen.

2.3 Offene Verrechnung eines Geschäfts- oder Firmenwerts mit den Rücklagen

Alternativ zu den genannten Abschreibungsmöglichkeiten besteht nach § 309 Abs. 1 S. 3 HGB auch die Möglichkeit, einen Geschäfts- oder Firmenwert offen mit den Rücklagen zu

5 Vgl. W. Busse v. Colbe, Harmonisierung der Konzernrechnungslegung in den Europäischen Gemeinschaften durch die 7. Richtlinie des Rates, ZfB 1976 S. 667–678, S. 673; J. E. Harms/K. Küting, Zur Anwendungsproblematik der angelsächsischen Methode der Kapitalkonsolidierung im Rahmen der 7. EG-Richtlinie, AG 1980 S. 93–100, S. 97; E. Müller, Konzernrechnungslegung deutscher Unternehmen auf Basis der 7. EG-Richtlinie, DBW 1977 S. 53–65, S. 60.

6 Vgl. C.-P. Weber/H. Zündorf, a.a.O. (Fn. 1), S. 335.

7 Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 20.

8 Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 20.

9 Ähnlich W. D. Budde/G. Förstle, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 15.

10 Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 21.

11 Ähnlich G. Wöhe, Zur Bilanzierung und Bewertung eines Firmenwerts, StuW 1980 S. 89–108, S. 98.

12 Vgl. W. D. Budde/G. Förstle, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 15; D. Ordelheide, Folgekonsolidierung nach der Erwerbsmethode, in: E. Castan u. a. (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, München (Loseblattsammlung), C. 402 Tz. 33; W. Busse v. Colbe, Der Konzernabschluß im Rahmen des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, ZfB 1985 S. 761–782, S. 773; K.-R. Veit, Der derivative Firmenwert als Bilanzierungshilfe, DB 1989 S. 1093–1096, S. 1094; K.-R. Veit, Handelsrechtliche Aktivierungshilfen und ihre steuerrechtliche Behandlung, SteuerStud 1989 S. 349–352, S. 350; Kommission Rechnungsweisen im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V., Stellungnahme zur Umsetzung der 7. EG-Richtlinie, DBW 1985 S. 267–275, S. 274; SABI, a.a.O. (Fn. 1), S. 623; H.-G. Stein, Ziele und Maßnahmen der Konzernbilanzpolitik, ZfB 1993 S. 973–993, S. 988.

13 So auch J. Schindler, Kapitalkonsolidierung nach dem Bilanzrichtlinien-Gesetz, Frankfurt a. M. u. a. 1986, S. 220; Kommission Rechnungsweisen im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V., a.a.O. (Fn. 12), S. 274.

14 Vgl. L. Zwingmann, Die Abbildung ökonomischer Beziehungen zwischen Mutter- und Tochterunternehmen im Jahresabschluß des Konzerns, Bergisch Gladbach/Köln 1994, S. 156.

15 Vgl. W. D. Budde/G. Förstle, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 17; Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 26; C.-P. Weber/H. Zündorf, a.a.O. (Fn. 4), § 309 Tz. 24.

16 Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 26; W. D. Budde/G. Förstle, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 17.

17 Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 26.

18 Vgl. S. Kinne, Der konzernbilanzielle Firmenwert von Tochterunternehmen, Frankfurt a. M. u. a. 1989, S. 177.

19 Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 28.

verrechnen. Im Unterschied zu der beschleunigten oder der planmäßigen Abschreibung sind bei Wahl dieses Verfahrens keine Erfolgswirkungen zu verzeichnen; die Verrechnung ist erfolgsneutral und berührt die Konzern-GuV nicht.

Diese Möglichkeit der Behandlung eines Geschäfts- oder Firmenwerts basiert auf dem Mitgliedstaatenwahlrecht in Art. 30 Abs. 2 der 7. EG-Richtlinie, das erst kurz vor Verabschiedung derselben in den Richtlinienentwurf aufgenommen wurde²⁰ und der Vorgehensweise in Großbritannien Rechnung tragen sollte²¹. Dies ist insofern von Bedeutung, weil in strittigen Fällen auf die dortige Behandlung des Geschäfts- oder Firmenwerts zurückgegriffen werden kann.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, in dem der Geschäfts- oder Firmenwert mit den Rücklagen verrechnet werden muß bzw. darf, besteht im Schrifttum Uneinigkeit. Die Ansichten reichen von einer sofortigen vollständigen Verrechnung im Jahr der Erstkonsolidierung²² bzw. einer Gesamtaufrechnung im Folgejahr²³ über die Möglichkeit, den Restbetrag eines ursprünglich erfolgswirksam abgeschrieben Geschäfts- oder Firmenwerts in späteren Jahren mit den Rücklagen zu verrechnen²⁴, bis zu der Alternative einer ratierlichen Verrechnung mit den Rücklagen²⁵. Ferner wird es auch für möglich gehalten, den Geschäfts- oder Firmenwert aufzuspalten und einen Teil abzuschreiben sowie den anderen mit den Rücklagen zu verrechnen²⁶.

Zurückführen läßt sich diese Meinungsvielfalt in erster Linie auf ein Versäumnis seitens des Gesetzgebers, der den Richtlinienentwurf nicht komplett in deutsches Recht transformiert hat. Vollständig heißt es in Art. 30 Abs. 2 der 7. EG-Richtlinie: „Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß der positive Konsolidierungsunterschied *unmittelbar* [Anmerkung: Hervorhebung durch den Verfasser] und offen von Rücklagen abgezogen wird.“ Im Gegensatz zu der Interpretation *Biener*s, der das Wort „unmittelbar“ im Sinne von „nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung“²⁷ ausgelegt wissen will, wird hier die Auffassung vertreten, daß dieses Wort vielmehr auf eine sofortige, das heißt im Erstkonsolidierungszeitpunkt vollständige, Verrechnung des Geschäfts- oder Firmenwerts mit den Rücklagen hindeutet²⁸.

Die Auffassung, daß bereits im Erstkonsolidierungszeitpunkt eine vollständige Verrechnung mit den Rücklagen vorgenommen werden muß, deckt sich auch mit entsprechenden Vorschriften in Großbritannien. Im vom Institute of Chartered Accountants in England und Wales im Jahre 1984 herausgegebenen und 1989 überarbeiteten SSAP 22 – Accounting for Goodwill – heißt es unmißverständlich: ein „purchased goodwill . . . should normally be eliminated from the accounts immediately on acquisition against reserves“²⁹. Damit dürfte auch klargestellt sein, daß alle anderen obengenannten Varianten der Verrechnung unzulässig sind³⁰.

Grundsätzlich kommen sowohl die Kapitalrücklagen als auch die Gewinnrücklagen für eine Verrechnung mit dem Geschäfts- oder Firmenwert in Betracht. Fraglich bleibt, ob auch die aufgrund gesetzlicher Vorschriften nur für bestimmte Verwendungen beschränkten Rücklagen – wie die gesetzliche Rücklage und die Rücklage für eigene Anteile – für eine Absetzung zur Verfügung stehen. Gleiches gilt entsprechend für satzungsmäßig gebildete, zweckgebundene Rücklagen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß an den Jahresabschluß des Konzerns keine Ergebnisverwendungsfunktion anknüpft, wird davon auszugehen sein, daß auch diese Rücklagen für eine Verrechnung des Geschäfts- oder Firmenwerts in Betracht zu ziehen sind³¹.

Beurteilt man die Verrechnungsmöglichkeit mit den Rücklagen, so bleibt festzuhalten, daß hierdurch gegen elementare Grundsätze der angelsächsischen Methode der Kapitalkonsolidierung verstoßen wird. Kennzeichnendes Element dieser Konsolidierungsvariante ist die Erfolgswirksamkeit. Die er-

folgsneutrale Verrechnung des Geschäfts- oder Firmenwerts stellt somit einen Bruch innerhalb des Systems dar³². Darüber hinaus ist in dieser Regelung auch ein klarer Verstoß gegen die für den Konzernabschluß generell relevante Einheitstheorie zu erkennen, da im Abschluß eines rechtlich selbständigen Unternehmens der Geschäfts- oder Firmenwert über die GuV abgeschrieben wird und der konsolidierte Abschluß insofern nicht einem „Quasi-Einzelabschluß“ gleichkommt³³. Durch eine vollständige Verrechnung des Geschäfts- oder Firmenwerts mit den Rücklagen kann ferner gegen das Kongruenzprinzip, nach dem die Summe der Periodenerfolge dem Erfolg der Totalperiode entsprechen muß, verstoßen werden, wenn zum Zeitpunkt der letztmaligen Konsolidierung die erfolgsneutrale Verrechnung nicht rückgängig gemacht wird³⁴.

Interessant erscheint in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß selbst im Herkunftsland der Verrechnungsmöglichkeit – Großbritannien – sich mittlerweile eine Abkehr hiervon vollzieht. Im Exposure Draft 47 des Institute of Chartered Account-

20 Vgl. H. Biener/J. Schatzmann, Konzern-Rechnungslegung, Düsseldorf 1983, S. 48.

21 Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 42; D. Ordelheide, a.a.O. (Fn. 12), C 402 Tz. 34; W. Busse v. Colbe, Gefährdung des Kongruenzprinzips durch erfolgsneutrale Verrechnung von Aufwendungen im Konzernabschluß, in: H. Havermann u. a. (Hrsg.), Rechnungslegung, Entwicklungen bei der Bilanzierung und Prüfung von Kapitalgesellschaften, Festschrift zum 65. Geburtstag von K.-H. Forster, Düsseldorf 1992, S. 125–138, S. 131; Arbeitskreis 4./7. EG-Richtlinie der Kommission Rechnungswesen im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft, Empfehlungen für Folgeänderungen des HGB aufgrund der Einfügung der Mittelstandsrichtlinie und der GmbH & Co.-Richtlinie, unveröffentlichtes Schreiben vom 23. März 1992, S. 1–4, S. 3.

22 Vgl. B. Uhlig/G. Förtschle/M. Kropp/R. Wöste, a.a.O. (Fn. 1), S. 144; W. D. Budde/G. Förtschle, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 21; SABI, a.a.O. (Fn. 1), S. 623 f.

23 Vgl. G. Scherrer, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 15; B. Uhlig/G. Förtschle/M. Kropp/R. Wöste, a.a.O. (Fn. 1), S. 144; SABI, a.a.O. (Fn. 1), S. 623 f.

24 Vgl. B. Uhlig/G. Förtschle/M. Kropp/R. Wöste, a.a.O. (Fn. 1), S. 144; SABI, a.a.O. (Fn. 1), S. 624.

25 Vgl. D. Ordelheide, a.a.O. (Fn. 12), C 402 Tz. 36; B. Uhlig/G. Förtschle/M. Kropp/R. Wöste, a.a.O. (Fn. 1), S. 144; W. D. Budde/G. Förtschle, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 21.

26 Vgl. B. Uhlig/G. Förtschle/M. Kropp/R. Wöste, a.a.O. (Fn. 1), S. 144; W. D. Budde/G. Förtschle, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 30; SABI, a.a.O. (Fn. 1), S. 624.

27 H. Biener, Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu § 309 HGB, in: H. Helmrich, Bilanzrichtlinien-Gesetz, München 1986, S. 240–241, S. 241.

28 So auch R. J. Niehus, Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu § 309 HGB, in: H. Helmrich, Bilanzrichtlinien-Gesetz, München 1986, S. 239; R. J. Niehus, Vor-Bemerkungen zu einer Konzernbilanzrichtlinie (Teil II), WPg 1984 S. 320–324, S. 323.

29 Institute of Chartered Accountants in England and Wales, SSAP 22 Accounting for Goodwill, in: Accountancy, October 1989, S. 185–189, S. 189.

30 A. A. W. D. Budde/G. Förtschle, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 30; Institut der Wirtschaftsprüfer (Hrsg.), Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1992, Bd. I, 10. Aufl., Düsseldorf 1992, Abschnitt M Tz. 366.

31 Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 39; C.-P. Weber/H. Zündorf, a.a.O. (Fn. 1), S. 337; W. Gelhausen/H. F. Gelhausen, Gedanken zur Behandlung des Eigenkapitals im Konzernabschluß, in: H. Havermann u. a. (Hrsg.), Rechnungslegung, Entwicklungen bei der Bilanzierung und Prüfung von Kapitalgesellschaften, Festschrift zum 65. Geburtstag von K.-H. Forster, Düsseldorf 1992, S. 215–233, S. 227.

32 Ähnlich D. Ordelheide, Kapitalkonsolidierung und Konzernserfolg, ZbF 1987 S. 292–301, S. 295.

33 Vgl. Kommission Rechnungswesen im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V., a.a.O. (Fn. 12), S. 274; B. Lutter/D. Rimmelspacher, Einheitstheorie und Kapitalkonsolidierung – mehr Konflikt als Konsens?, DB 1992 S. 485–491, S. 490; Arbeitskreis 4./7. EG-Richtlinie der Kommission Rechnungswesen im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft, a.a.O. (Fn. 21), S. 3; W. Elkart/K.-H. Hundt/K. Müller, Probleme der Entkonsolidierung, in: Schitag Ernst & Young-Gruppe (Hrsg.), Aktuelle Fachbeiträge aus Wirtschaftsprüfung und Beratung, Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans Luik, Stuttgart 1991, S. 53–89, S. 56.

34 Vgl. W. Busse v. Colbe, a.a.O. (Fn. 21), S. 129 f.

tants in England and Wales aus dem Jahre 1990, welches sich wie SSAP 22 ebenfalls mit der Behandlung eines Geschäfts- oder Firmenwerts beschäftigt, wird die erfolgswirksame Abschreibung dieses Postens gefordert, eine erfolgsneutrale Verrechnung hingegen abgelehnt³⁵. Ferner sind auch innerhalb des IASC Bestrebungen zu erkennen, die auf die Abschaffung dieses Wahlrechts hindeuten³⁶. Gleiches wäre für deutsches Recht wünschenswert.

Abschließend bleibt somit zu konstatieren, daß bei ökonomischer Betrachtung die beschleunigte Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts in den Folgeperioden als das zweckadäquate Verfahren anzusehen ist.

3. Zur Behandlung eines Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung im Konzernabschluß

Im Unterschied zu der Behandlung eines Geschäfts- oder Firmenwerts darf eine erfolgswirksame Auflösung eines passivischen Unterschiedsbetrags im Rahmen der Folgekonsolidierung nach der Vorschrift des § 309 Abs. 2 HGB nur unter genau fixierten Prämissen vorgenommen werden. Hierbei handelt es sich:

- a) um den Eintritt einer zum Erstkonsolidierungszeitpunkt erwarteten ungünstigen Entwicklung der künftigen Ertragslage des Unternehmens bzw. um die nun wirksam werdende Berücksichtigung bereits im Erstkonsolidierungszeitpunkt antizipierter Aufwendungen (§ 309 Abs. 2 Nr. 1 HGB) sowie
- b) um die Realisierung eines Gewinns (§ 309 Abs. 2 Nr. 2 HGB).

Bei wörtlicher Auslegung des § 309 Abs. 2 HGB könnte aufgrund der Verwendung des Wortes „darf“ auf ein Wahlrecht hinsichtlich der Auflösung des Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung geschlossen werden. Die Literatur ist dieser Auffassung jedoch mit überzeugenden Argumenten entgegengetreten³⁷, so daß bei Eintritt der Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur ergebniswirksamen Auflösung des Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung besteht.

3.1 Erfolgswirksame Auflösung bei Eintritt einer erwarteten ungünstigen Entwicklung der künftigen Ertragslage oder bei wirksam werdenden antizipierten Aufwendungen

Ist der im Zusammenhang mit der Erstkonsolidierung entstandene Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auf die Erwartung negativer Erfolge bzw. die Erwartung bestimmter Aufwendungen in Folgeperioden zurückzuführen (badwill), so ist diesem Posten Rückstellungscharakter zuzuerkennen³⁸. Bei Eintritt dieser Erwartungen mindert sich das Eigenkapital des Tochterunternehmens. Durch die gleichzeitige ertragserhöhende Auflösung des Unterschiedsbetrags wird die Eigenkapitalminderung in der Konzern-GuV kompensiert, berührt dementsprechend den Konzernserfolg nicht und führt zu einer zutreffenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns³⁹.

Probleme ergeben sich hinsichtlich der Objektivierbarkeit der für die Auflösung notwendigen Voraussetzungen. Unabdingbar ist es, daß zwischen den eingetretenen ungünstigen Entwicklungen bzw. den nun anfallenden Aufwendungen und den zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung vorhandenen Erwartungen ein Kausalzusammenhang besteht⁴⁰. Erscheint diese Kausalität hinsichtlich der erwarteten und nun anfallenden Aufwendungen noch halbwegs überprüfbar zu sein – man denke an vorgenommene Sanierungs- oder Stilllegungsmaßnahmen sowie passivierte Sozialplanverpflichtungen⁴¹ –, dürfte eine solche in bezug auf die erwarteten ungünstigen Entwicklungen nur schwer herstellbar sein. Eine Auflösung

dieser Position kann sich in diesem Fall einzig an der Generalnorm für den Konzernabschluß orientieren. Dem Bilanzierenden verbleibt somit ein erheblicher Ermessensspielraum. Besser wäre es gewesen, in Analogie zu der Behandlung eines Geschäfts- oder Firmenwerts vorzugehen und eine beschleunigte ergebniswirksame Auflösung bzw. eine Auflösung mit Festlegung einer Maximalzeit vorzuschreiben⁴². Obwohl hierin ein Verstoß gegen das auch im Rahmen der Konzernrechnungslegung gültige Realisationsprinzip zu erkennen ist, wäre eine diesbezügliche Vorgehensweise aus informationstheoretischer Sicht vorzuziehen. Ferner wäre der Verifizierbarkeit in geeigneter Form Rechnung getragen worden. Hingewiesen sei an dieser Stelle auch darauf, daß ergebniswirksame Auflösungen von Unterschiedsbeträgen aus der Kapitalkonsolidierung in den USA⁴³ gebräuchlich sind und auch vom IASC⁴⁴ als eine Möglichkeit ihrer Behandlung in den Folgeperioden genannt werden.

Resultierend aus einer fehlenden planmäßigen ergebniswirksamen Lösungsmöglichkeit stellt sich weiterhin die Frage, wie zu verfahren ist, wenn feststeht, daß die ursprünglich negativen Erwartungen definitiv nicht eintreten werden. In einer solchen Konstellation, wo sich ein ursprünglicher badwill quasi in einen lucky buy umkehrt⁴⁵, würde sich aus dem Gesetzestext eine ständige unveränderte Fortführung des Unterschiedsbetrags ergeben, da die Auflösungsvoraussetzungen jetzt und in der Zukunft nicht vorliegen. Zweckadäquat wäre es, wenn auch in diesem Fall eine ergebniswirksame Auflösung über die GuV vorgenommen werden würde⁴⁶ oder zumindest eine erfolgsneutrale Umgliederung in die Kapitalrücklagen des Konzerns erfolgen würde⁴⁷.

3.2 Erfolgswirksame Auflösung bei Gewinnrealisierung

Unabhängig von der eben behandelten Regelung ist eine Auflösung des passivischen Unterschiedsbetrags immer dann vorzunehmen, wenn am Konzernabschlußstichtag feststeht, daß dieser einem realisierten Gewinn entspricht. Von dieser Regelung werden in erster Linie Fälle erfaßt, in denen der Unter-

35 Vgl. O. Fliess, Konzernabschluß in Großbritannien, Frankfurt a. M. u. a. 1991, S. 328 f.

36 Vgl. Arbeitskreis 4./7. EG-Richtlinie der Kommission Rechnungswesen im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft, a.a.O. (Fn. 21), S. 4.

37 Vgl. D. Ordelheide, a.a.O. (Fn. 12), C 402 Tz. 46 f.; B. Uhlig/G. Förtschle/M. Kropp/R. Wöste, a.a.O. (Fn. 1), S. 146; G. Scherrer, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 20.

38 Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 72; C.-P. Weber/H. Zündorf, a.a.O. (Fn. 4), § 309 Tz. 64; W. Everling, Konzernrechnungslegung, Herne/Berlin 1990, S. 95.

39 Vgl. C.-P. Weber/H. Zündorf, a.a.O. (Fn. 4), § 309 Tz. 65; Institut der Wirtschaftsprüfer (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 30), Abschnitt M Tz. 369.

40 Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 74.

41 Vgl. W. D. Budde/G. Förtschle, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 47; Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 74; R. J. Niehus/W. Scholz, in: J. Meyer-Landrut/G. Miller/R. J. Niehus, GmbH-Gesetz einschließlich Rechnungslegung zum Einzel- sowie Konzernabschluß, Berlin/New York 1987, §§ 238–335 Tz. 1222.

42 Vgl. L. Zwingmann, a.a.O. (Fn. 14), S. 161.

43 Vgl. C.-P. Weber, Praxis der Kapitalkonsolidierung im internationalen Vergleich, Stuttgart 1991, S. 147; D. Eisold, US-amerikanische und deutsche Konzernrechnungslegung, Hamburg 1992, S. 261 f.; L. Campbell, International Aspects of Accounting for Goodwill and Mergers, in: S. J. Gray/A. G. Coenenberg (Ed.), International Group Accounting, London u. a. 1988, S. 191–222, S. 201.

44 Vgl. IASC, Standard 22, Accounting for Business Combinations, in: IASC, International Accounting Standards 1990, London 1989, S. 287–309, S. 298.

45 Vgl. Institut der Wirtschaftsprüfer (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 30), Abschnitt M Tz. 370.

46 A. A. W. D. Budde/G. Förtschle, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 56.

47 Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 75; SABL, a.a.O. (Fn. 1), S. 624; W. Everling, a.a.O. (Fn. 37), S. 95.

schiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung auf einen lucky buy zurückzuführen ist⁴⁸.

Fraglich bleibt in diesem Zusammenhang, wie der Gewinnrealisierungszeitpunkt hinreichend genau ermittelt werden soll. Folgt man dem Realisationsprinzip, so ist ein Gewinn aus dem Erwerb von Anteilen an einem Tochterunternehmen grundsätzlich erst dann realisiert, wenn die Beteiligung wieder veräußert worden ist⁴⁹. Da bei dieser Interpretation des Realisationsprinzips Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung unter Umständen über viele Jahre im Jahresabschluß des Konzerns ausgewiesen werden müßten, wird es im Schrifttum für zulässig gehalten, eine Auflösung bereits bei einer nachhaltig guten Ertragslage sowie einer erheblichen Gewinnthesaurierung des Tochterunternehmens vorzunehmen⁵⁰.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht verbleiben auch bei diesen Tatbeständen Ermessensspielräume. Wann ist eine Ertragslage nachhaltig, wann eine Gewinnthesaurierung erheblich? Vorziehenswert wäre es daher gewesen, auch im Fall eines Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung aufgrund eines lucky buy eine planmäßige Auflösung vorzusehen.

4. Zusammenfassung

Eine Beurteilung der Konsolidierungswahlrechte in bezug auf die Behandlung eines Geschäfts- oder Firmenwerts sowie eines Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung gemäß § 309 HGB führte zu folgenden Ergebnissen:

(1) Das Konsolidierungswahlrecht der planmäßigen Abschreibung eines Geschäfts- oder Firmenwerts wurde aufgrund der Heterogenität und der hierdurch bedingten Nichtermittelbarkeit von Verweildauer und Entwertungsverlauf dieser Position

als nicht sachgerecht angesehen. Selbst dann, wenn sich der Gesetzgeber aufgrund der Forderung von Literatur bzw. Wirtschaftspraxis zur Kodifizierung einer flexibleren Abschreibungsmöglichkeit als der beschleunigten veranlaßt gesehen haben sollte, wäre es aus betriebswirtschaftlicher Sicht besser gewesen, wenn er in diesem Zusammenhang einen konkreten Nutzungszeitraum von z. B. 15 Jahren normiert hätte.

(2) Die auf britische Handhabung zurückgehende Wahlmöglichkeit der erfolgsneutralen Verrechnung des Geschäfts- oder Firmenwerts mit den Rücklagen wurde aus ökonomischer Sicht als wenig sinnvoll erachtet, da sie aufgrund der fehlenden Ergebniswirksamkeit einen Bruch im System der angelsächsischen Methode der Kapitalkonsolidierung darstellt. Bedingt durch die sich in Großbritannien ebenfalls vollziehende Abwendung von dieser Verfahrensweise sollte auch in Deutschland hiervon Abstand genommen werden.

(3) In bezug auf die Behandlung eines Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung wurden die gesetzlich normierten Auflösungsvoraussetzungen aufgrund der geringen Objektivierbarkeit als unzumutbar angesehen. Um der Verifizierbarkeit in geeigneter Form Rechnung zu tragen, wurde für eine planmäßige ergebniswirksame Lösungsmöglichkeit des Unterschiedsbetrags plädiert, wie sie beispielsweise in den USA zulässig ist.

48 Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 76.

49 Vgl. U. Maas/W. Schruoff, Der Konzernabschluß nach neuem Recht (Teil II), WPg 1986 S. 237–246, S. 242; Institut der Wirtschaftsprüfer (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 30), Abschnitt M Tz. 371; W. D. Budde/G. Förschle, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 50.

50 Vgl. C.-P. Weber/H. Zündorf, a.a.O. (Fn. 4), § 309 Tz. 69; Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. (Fn. 1), § 309 Tz. 77; W. Gelhausen/H. F. Gelhausen, a.a.O. (Fn. 31), S. 229.